

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Brandschutz bei Aussenisolation, eingereicht von Gemeinderat Z. Dähler (CVP/EDU)

Am 4. Dezember 2017 reichte Gemeinderat Zeno Dähler namens der CVP/EDU-Fraktion folgende Schriftliche Anfrage ein:

«Im Nachgang zum Hochhausbrand in London haben sich besorgte Bürger bei unserer Fraktion gemeldet. Konkret geht es um das Mehrfamilienhaus Büelhofstrasse 16a in 8405 Winterthur-Seen. Dieses wurde aussen anscheinend mit «Styroporplatten» isoliert.

Beim Brand in London wirkte die Styropor Aussenisolation wie ein Brandbeschleuniger.

Unsere Fragen an den Stadtrat:

- 1. Wie ist die Situation hier in der Schweiz?*
- 2. Wie wird überprüft, ob Bauherren das richtige Material bei Aussenisolationen einsetzen und wer kontrolliert dies?*
- 3. Warum konnte auf dem Areal Büelhofstrasse 16 mit nur 2 m Abstand ein neues Mehrfamilienhaus 16b erstellt werden? Müsste dafür, aus feuerpolizeilicher Sicht, nicht ein grösserer Abstand zum Tragen kommen?*
- 4. Wie werden Grenzabstände und Ausnahmeregelungen der Normen bei Baubewilligungen generell gehandhabt? Bei unbebauten Grundstücken, bei bebauten Grundstücken generell und bei Nachbarliegenschaften, die sehr nahe an oder gar auf den Grundstücksgrenzen stehen?»*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

1. Brand Grenfell Tower in London

Der Grenfell Tower ist ein 24-geschossiges Hochhaus mit 129 Wohnungen im Westen Londons. Der Tower ist rund 70 Meter hoch. Er wurde 1974 erstellt und 2015/16 modernisiert. Es ist ein Sozialwohnungsobjekt. Am 14. Juni 2017 brannte das Hochhaus weitgehend aus. Es kamen 71 Menschen ums Leben. Nach heutigen Erkenntnissen ist der Ausgangspunkt des Brandes ein in Brand geratener Kühlschrank im vierten Obergeschoss. Dieser Brandherd wurde von der Feuerwehr zwar lokal beherrscht, die Flammen griffen dann aber (z.B. durch ein geborstenes Fenster) auf die Gebäudefassade über.

Eine schlechte Baupraxis und mangelhafte Brandschutzvorschriften haben gemäss erstem Zwischenbericht der Untersuchungskommission zur verheerenden Brandkatastrophe beigetragen. Die Leiterin der Untersuchung zeigte sich bei der Veröffentlichung des Berichtes schockiert über die schlechte Baupraxis und die mangelhaften Brandschutzvorschriften, die Bauträgern Kosteneinsparungen ermöglichten. Sie kritisierte, dass die geltenden Vorschriften verwirrend seien. Kaum jemand werde für Verstösse zur Rechenschaft gezogen. Des

Weiteren kritisierte sie eine Haltung alles möglichst billig zu bauen und die Verantwortung für die Probleme von sich zu schieben. Dies müsse aufhören¹.

Im Rahmen der Sanierung 2015/2016 wurde auch die Fassade saniert. Für die Wärmedämmung wurden 150 mm dicke, beidseitig mit Aluminiumfolie kaschierte Platten auf die ursprüngliche Betonfassade geklebt. Unterhalb der Fensterzeilen sah die Planung in jedem Stockwerk horizontale, gebäudeumlaufende, sogenannte Brandriegel vor, ebenso um die Fenster. Dämmung und Brandriegel wurden mit einer vorgehängten hinterlüfteten Fassade aus Aluminium-Verbundplatten verkleidet. Es wird nun vermutet, dass die vorgehängte hinterlüftete Fassade aus Aluminium-Verbundplatten den Brand der dahinterliegenden aluminiumkaschierten Dämmplatten durch den Einschluss der Wärmeenergie förderte und durch einen Kamineffekt zur schnellen Ausbreitung des Feuers beitrug².

Es handelt sich hierbei um eine Vermutung von Fachleuten. Die städtische Feuerpolizei legt Wert darauf zu betonen, dass über die im Grenfell Tower verwendeten Materialien und den genauen Brandverlauf noch keine konkreten abschliessenden Berichte oder Urteile von Strafverfahren vorliegen.

Deshalb lasse der Fall nach Ansicht der Feuerpolizei höchstwahrscheinlich auch keine Rückschlüsse für einen Bau mittlerer Höhe mit Kompaktfassade wie bei der Büelhofstrasse 16 zu.

2. Bauvorhaben Büelhofstrasse 16

Es handelt sich um einen Umbau eines Mehrfamilienhauses (MFH) und den Neubau eines MFH mit 7 Wohnungen. Die Gebäude befinden sich in der Wohnzone W3/2.6. In dieser Zone sind drei Vollgeschosse, 2 anrechenbare Dachgeschosse und 1 anrechenbares Untergeschoss zulässig. Die zulässige Gebäudehöhe beträgt 11,4 m. Diese Gebäude sind somit brandschutztechnisch in keiner Weise mit dem Grenfell Tower zu vergleichen.

3. Hoher Sicherheitsstandard beim Brandschutz in der Schweiz

Bereits 1903 wurde die Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF)³ gegründet. Sie ist das Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum der Kantonalen Gebäudeversicherungen für alle Aktivitäten im Bereich der Prävention. Die Hauptfunktionen der VKF sind:

- Dienstleistungszentrum der Kantonalen Gebäudeversicherungen
- Gesamtschweizerischer Brandschutz
- Gebäudeschutz gegen Naturgefahren
- Ausbildung von Fachpersonen

Die Schweiz hat im Brandschutz einen der höchsten Sicherheitsstandards weltweit. Dieser ist massgeblich auf die schweizerischen Brandschutzvorschriften zurückzuführen.

4. Brandschutzvorschriften

Die schweizerischen Brandschutzvorschriften bezwecken den Schutz von Personen, Tieren und Sachen vor den Gefahren und Auswirkungen von Bränden und Explosionen. Sie sind in allen Kantonen rechtlich verbindlich.

¹ vgl. ZEIT ONLINE: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-12/london-grenfell-tower-brand-brandschutz-bericht> (besucht am 22.12.2017)

² vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Grenfell_Tower (besucht am 22.12.2017)

³ vgl. <http://vkf.ch/VKF/Home-VKF.aspx> (besucht am 22.12.2017)

Die Brandschutzvorschriften bestehen aus der Brandschutznorm und den Brandschutzrichtlinien. Die Norm enthält Grundsätze für den baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutz. Die Richtlinien regeln einzelne Massnahmen im Rahmen der Brandschutznorm.

Die VKF berät Interessierte über die Anforderungen der Schweizerischen Brandschutzvorschriften und das VKF-Anerkennungsverfahren für Brandschutzprodukte. Das kostenlose Beratungsangebot gilt für Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure, Fachpersonen und Bauherrschaften. Für Herstellerinnen und Hersteller und Importeurinnen und Importeure von Bauteilen bietet die VKF – unter Berücksichtigung der europäischen Normen – eine fachkompetente Brandschutzberatung.

Neben den Brandschutzvorschriften der VKF regeln im Kanton Zürich weitere Gesetze und Verordnung und Weisungen den Brandschutz. Sie sind auf der Homepage der Gebäudeversicherung Kanton Zürich einsehbar⁴.

5. Brandschutz Büelhofstrasse 16

Mit der Baueingabe wurde ein Brandschutznachweis mit den dazugehörigen Projektplänen eingereicht. Diese Unterlagen bildeten die Grundlage für die feuerpolizeiliche Beurteilung des Bauvorhabens. Die Beurteilung gliedert sich in einen allgemeinen Teil, die Qualitätssicherung im Brandschutz, die Verwendung von Baustoffen, das Tragwerk und die Brandabschnitte bildenden Bauteile und die Fluchtwege.

5.1 Allgemeines

Aufgrund der Gesamthöhe von über 11 m handelt es sich beim Bauvorhaben Büelhofstrasse 16 gemäss VKF-Brandschutznorm um ein Gebäude mittlerer Höhe. Die Bestimmungen der VKF-Brandschutzarbeitshilfe «Wohnbauten 1001-15de» sind einzuhalten.

5.2 Qualitätssicherung im Brandschutz

Für das vorliegende MFH-Projekt gilt die Qualitätssicherungsstufe QSS1 gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie «Qualitätssicherung im Brandschutz» vom 1. Januar 2015. Die Qualitätssicherung des Bauvorhabens ist in Planung und Ausführung durch eine QS-Verantwortliche Brandschutzfachperson zu begleiten.

5.3 Verwendung von Baustoffen

Vor Baubeginn sind der städtischen Feuerpolizei die Fassaden- und Detailpläne mit Materialangaben sowie deren Aufbau hinsichtlich der brandschutztechnischen Erfordernisse einzureichen und von ihr genehmigen zu lassen. Die Bestimmungen der VKF-Brandschutzrichtlinie «Verwendung von Baustoffen 14-15de» sind einzuhalten.

5.4 Tragwerk und Brandabschnitt bildende Bauteile

Die Wohnungen sind als eigenständige Brandabschnitte auszubilden. Das Untergeschoss ist vom vertikalen Fluchtweg des bestehenden MFH brandschutztechnisch abzutrennen. Die bestehenden Türen sind hinsichtlich der heutigen Anforderungen an Brandschutztüren zu überprüfen. Weiter gibt es brandschutztechnische Bestimmungen zu den Installations-schächten und zu Aussparungen für die Durchführung von Leitungen durch brandabschnittsbildende Bauteile usw.

⁴ vgl. <https://www.gvz.ch/hauptnavigation/brandschutz/weisungen> (besucht am 22.12.2017)

5.5 Fluchtwege

Mögliche bestehende Mängel im bestehenden MFH sind nach Absprache mit der Feuerpolizei zu beheben und die Flucht- und Rettungswege sind nach den VKF-Brandschutzrichtlinien zu erstellen.

Weiter brandschutztechnische Bestimmungen betreffend die wärmetechnischen Anlagen, die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, die technischen Einrichtungen und der Brandschutz auf der Baustelle.

Vor Bezug ist der Feuerpolizei zudem die von der Eigentümerin resp. vom Eigentümer und der Nutzerschaft sowie der QS-Verantwortlichen Brandschutzfachperson unterzeichnete Übereinstimmungserklärung Brandschutz einzureichen und vor Bezug sind die Gebäude durch die Feuerpolizei abnehmen zu lassen.

6. Vollzug

Die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich⁵ überwacht und unterstützt den Vollzug der Gemeinden und bildet Planerinnen, Planer und Bauschaffende aus. Bei Gebäuden mit erhöhtem Brandrisiko legt sie Brandschutzmassnahmen fest und führt periodische Kontrollen durch. Zu ihren weiteren Aufgaben gehören neben der Erteilung von Bewilligungen und Subventionen die Abnahme von technischen Gewerken (z.B. Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Feuerwehraufzüge, Rauchschutzdruckanlagen, Blitzschutzsysteme).

Alle objektbezogenen Anfragen, zum Beispiel Fragen zu Wohnbauten, zu Büro- und Gewerbebauten, zu landwirtschaftlichen Bauten, sind jeweils an die Gemeindefeuerpolizei der Standortgemeinde zu richten. Erster Ansprechpartner ist immer die Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

In der Stadt Winterthur ist für die Gewährleistung des baulichen Brandschutzes die städtische Feuerpolizei im Baupolizeiamt zuständig. 2016 beurteilte sie 504 Baugesuche und führte rund 165 periodische Kontrollen durch⁶.

Der Bezirksrat und die GVZ prüfen jährlich das Feuerwehrewesen der Gemeinden, wozu auch der bauliche Brandschutz gehört. 2016 ergaben die Prüfungen keine besonderen Feststellungen oder Bemerkungen.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

«Wie ist die Situation hier in der Schweiz?»

Aufgrund der umfassenden gesetzlichen Brandschutzvorschriften, der langjährigen und professionellen Organisationen auf allen Ebenen (Kantone, Gemeinden) und der fachlich sehr gut ausgebildeten und praxisorientierten Brandschutzfachleute ist der Sicherheitsstandard beim Brandschutz in der Schweiz sehr hoch. Er zählt weltweit zu den höchsten, wobei ein Restrisiko nie ausgeschlossen werden kann. Diese Einschätzungen gelten auch für Winterthur.

⁵ vgl. <https://www.gvz.ch/hauptnavigation/brandschutz> (besucht am 22.12.2017)

⁶ vgl. Budget 2018 (Teil B), Seite 128

Zur Frage 2:

«Wie wird überprüft, ob Bauherren das richtige Material bei Aussenisolationen einsetzen und wer kontrolliert dies?»

In der Schweiz kennt man im Gegensatz zum Ausland kaum folgenschwere Brände an Kompaktfassaden. Um den Brandgefahren der zunehmend dicker werdenden Isolationschichten zu begegnen, hat die VKF entsprechende Vorschriften dazu erlassen.

Mit der Baubewilligung wird auch die Einhaltung der Brandschutzvorschriften bezüglich der Fassadenkonstruktion und -materialisierung verfügt. Bei Verwendung einer brennbaren Isolation in der Kompaktfassade sind gemäss Vorschriften entsprechende Brandriegel auszuführen. Bei Hochhäusern sind in der Schweiz brennbare Fassaden und Isolationen nicht erlaubt.

Die korrekte Ausführung wird durch den QS-Verantwortlichen Brandschutz sichergestellt und durch die Feuerpolizei überprüft.

Zur Frage 3 und 4:

«Warum konnte auf dem Areal Büelhofstrasse 16 mit nur 2 m Abstand ein neues Mehrfamilienhaus 16b erstellt werden? Müsste dafür, aus feuerpolizeilicher Sicht, nicht ein grösserer Abstand zum Tragen kommen?»

Wie werden Grenzabstände und Ausnahmeregelungen der Normen bei Baubewilligungen generell gehandhabt? Bei unbebauten Grundstücken, bei bebauten Grundstücken generell und bei Nachbarliegenschaften, die sehr nahe an oder gar auf den Grundstücksgrenzen stehen?»

Verputzte Kompaktfassaden gelten im Brandschutz als Fassaden mit einer nicht brennbaren Aussenschicht. Im Falle Büelhofstrasse 16 ist mit einer Aussenwandkonstruktion (Backstein, EI 30) ein reduzierter Brandschutzabstand von 4 m zulässig. Der geplante Abstand von 2 m unterschreitet diesen Abstand. Dies erfordert deshalb gemäss Brandschutzrichtlinie den Nachweis von Ersatzmassnahmen. Die Bereiche, bei denen Ersatzmassnahmen zum Tragen kommen, beschränken sich allerdings nur auf die Flächen, welche den aufeinander orthogonal (=senkrecht, vertikal) projizierten gegenüberliegenden Fassaden entsprechen. Da im vorliegenden Fall das bestehende MFH und das neue MFH über Eck zueinander stehen, sind konkret keine Massnahmen aufgrund des Abstandes erforderlich.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon